Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

1. Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

2. Beratungsfolge:

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	14.05.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Die Potenzialstudie zu Freiland-Solaranlagen wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Sachstand zu Standorten für Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, wie in der Vorlage dargestellt weiter vorzugehen.

4 Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zugesandten Unterlagen der Verwaltungsgemeinschaften Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach, Oberkirch und Zell am Harmersbach sowie der Gemeinde Friesenheim wird entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung Stellung genommen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

Sachverhalt/Begründung:

1. Einleitung und Sachstand

Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat durch den bis 2022 geplanten endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie erheblich an Bedeutung gewonnen. Das gilt für Deutschland insgesamt, aber auch für Baden-Württemberg.

In Baden-Württemberg hat die Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung erneuerbarer Energien, allerdings sind die Ausbaupotentiale weitgehend ausgeschöpft. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Photovoltaik und bei der Nutzung der Windenergie noch Ausbaupotentiale.

Im Klimaschutzkonzept der Stadt Offenburg ist daher eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen. Auch andere Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft haben sich die Förderung erneuerbarer Energien zum Ziel gesetzt.

Die Landesregierung misst dem Ausbau der Windenergie eine hohe Bedeutung bei und strebt an, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms im Land aus heimischer Windenergie bereit zu stellen. Sie hat die gesetzlichen Grundlagen geändert, um die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu erleichtern, und hat hierbei der Flächennutzungsplanung statt wie bisher der Regionalplanung eine zentrale, steuernde Rolle zugewiesen. Die Regionalplanung kann allerdings auch weiterhin Aussagen zu Windkraftstandorten treffen.

Bei der Ansiedlung von Freiflächen-Solaranlagen nimmt ebenfalls die Flächennutzungsplanung eine steuernde Rolle wahr, da solche Anlagen nur bei Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan errichtet werden können.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat am 02.04.2012 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft einzuleiten. In diesem Rahmen sollen einerseits Möglichkeiten für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaikanlagen, „PV-Anlagen“) geschaffen und andererseits Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen getroffen werden.

Mit dieser Vorlage wird ein Sachstandsbericht zum Planungstand für diese beiden Energieformen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft und zum beabsichtigten weiteren Vorgehen gegeben. Für die Windenergie wird auch der Stand der

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

Planungen des Regionalverbands dargestellt. Weiter wird der Stand der Planung der Nachbargemeinden außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft dargestellt. Da Windkraftanlagen weithin sichtbar sind, ist eine abgestimmte Planung mit den Nachbargemeinden erforderlich.

2. Standorte für Freiflächen-Solaranlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Freiflächen-Solaranlagen sind – anders als Windkraftanlagen – baurechtlich im Außenbereich nicht „privilegiert“. Dies bedeutet, dass sie in der Regel nur zulässig sind, wenn durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan und eine Ausweisung im Bebauungsplan ausdrücklich eine Zulässigkeit hergestellt ist.

Flächennutzungs- und Bebauungsplanung müssen die Vorgaben aus dem Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein berücksichtigen. Nach dem rechtsgültigen Regionalplan sind Freiflächen-Solaranlagen in den im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Grünzügen generell nicht zulässig. Lediglich im Einzelfall kann beim Regierungspräsidium eine sogenannte „Zielabweichung“ vom Regionalplan, das heißt eine Ausnahme, beantragt werden. Der Regionalverband prüft derzeit, ob künftig eine Ausnahmeregelung bereits im Regionalplan vorgesehen werden soll.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt fest, wo Betreiber von Freiflächen-Solaranlagen eine Einspeisevergütung für den dort produzierten Strom erhalten können. Dies ist derzeit für Freiflächen-Solaranlagen auf Konversionsflächen, in Industrie- und Gewerbegebieten sowie in einem 110 m-Korridor beiderseits von Autobahnen und Eisenbahnstrecken möglich. Für andernorts zum Beispiel auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellte Freiflächen-Solaranlagen wird keine Einspeisevergütung mehr gewährt.

2.2 Konkrete Planungen für Freiflächen-Solaranlagen in der Verwaltungsgemeinschaft

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sind bisher auf zwei Flächen konkret Freiflächen-Solaranlagen geplant, für die Investoren bereit stehen und die Grundstücksverfügbarkeit geklärt ist.

<u>Solarpark Hohberg in der Gemeinde Hohberg</u>
Der Solarpark ist östlich der Rheintalbahn sowie nördlich und südlich des Marienhofs gelegen. Er liegt innerhalb des 110-m-Korridors entlang der Bahnstrecke, so dass eine Einspeisevergütung gewährt werden kann. Der Solarpark liegt zum Teil in einem durch den Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzug. Die Gemeinde

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

Hohberg hat beim Regierungspräsidium Freiburg am 15.03.2013 ein Zielabweichungsverfahren beantragt, um eine ausnahmsweise Zulässigkeit zu ermöglichen. Der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 aufgrund der besonderen Fallkonstellation seine ausnahmsweise Zustimmung in Aussicht gestellt.

Größe der Fläche: 22 ha

Solarpark in der Gemeinde Schutterwald
Der Solarpark ist westlich der Autobahn 5 auf der Gemarkung Schutterwald gelegen. Er befindet sich ebenfalls im 110 m-Korridor entlang der Bahnstrecke.

Größe der Fläche: 6,6 ha

2.3 Potentiale für die Solarenergienutzung auf Freiflächen in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltung hat die Potentiale für die Solarenergienutzung auf Freiflächen in der Verwaltungsgemeinschaft insgesamt untersuchen lassen.

Anlass waren die oben dargestellten konkreten Planungsabsichten in den Gemeinden Hohberg und Schutterwald. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan sind gemäß dem Baugesetzbuch unter anderem auch in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen. Dies wurde auch von den Behörden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angesprochen. Die Potentialstudie stellt dar, wie diese beiden konkreten Planungen im Verhältnis zu anderen denkbaren Standorten einzuordnen sind.

Die Potentialstudie zeigt gleichzeitig auch auf, wo in der Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich noch weitere Möglichkeiten für die Anlage von Solarparks bestehen. Sie nimmt allerdings eine Detailprüfung jedes einzelnen Standorts, z.B. zu Erholungs- oder Artenschutzbelangen, nicht vorweg, bevor abschließend über die Zulassung entschieden werden kann.

Untersucht wurden die Freiflächenpotentiale in dem durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinsichtlich der Einspeisevergütung privilegierten Bereichen. Dies sind zum einen Konversionsflächen und zum anderen der 110-m-Korridor an Autobahnen und Eisenbahnen. Im 110 m-Korridor besteht oft eine Vorbelastung durch die Verkehrswege, so dass er sich z.B. weniger für die Naherholung eignet und als Standort für Photovoltaikanlagen besonders in Frage kommt.

In den 110 m-Korridoren entlang von Autobahnen und Eisenbahnen wurden in der Alternativenprüfung zusätzlich zu den konkret angedachten Projekten in Hohberg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

und Schutterwald dreizehn weitere Standorte identifiziert, die nicht von vorneherein ausgeschieden wurden und bei Bedarf näher untersucht werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine Aussage zu ihrer Eignung jedoch noch nicht abschließend getroffen werden. Acht Standorte davon liegen innerhalb regionaler Grünzüge des aktuell gültigen Regionalplans des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, fünf Standorte außerhalb. Hier können sich noch Verschiebungen im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung ergeben.

Drei denkbare Standorte liegen an der Schwarzwaldbahn. Die Schwarzwaldbahn weist eine wesentlich geringere Verkehrsbelastung als die Rheintalbahn und die Autobahn auf, und erzeugt daher wesentlich weniger Emissionen. Die Flächen beidseitig der Schwarzwaldbahn erscheinen daher und aufgrund ihrer schwarzwaldnahen Lage geeigneter für die Naherholung und damit weniger geeignet für die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als die Standorte an der Rheintalbahn und an der Autobahn.

In der Alternativenprüfung wurde zum jetzigen Zeitpunkt nicht untersucht, ob an den in die engere Wahl genommenen Standorten Grundstücke verfügbar sind und ob es vertretbar ist, diese Standorte der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.

Die gemäß EEG ebenfalls bevorzugt in Frage kommenden Konversionsflächen, die nicht bereits in Baugebiete umgewandelt wurden, sind im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen meist aus Gründen des Naturschutzes und wegen ihrer Lage im Wald (Verschattung) wenig geeignet. Für das im Waltersweierer Wald gelegene ehemalige Munitionslager wurden in der Vergangenheit bereits vertiefende Untersuchungen angestellt, jedoch mit negativem Ergebnis aufgrund der Lage im Wald sowie im FFH- und Vogelschutzgebiet.

Eine Nutzung der Altdeponie „Satte Klamm“ in Offenburg-Bohlsbach ist nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen, bedarf aber einer detaillierten Prüfung. Endgültige Aussagen sind erst nach Abschluss der laufenden Aufschüttungsarbeiten möglich. Wenn diese abgeschlossen sind, ist es vorgesehen, die Machbarkeit vertieft zu prüfen.

Auch in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten können grundsätzlich Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese Gebiete sollen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft jedoch vorrangig der Gewerbe- und Industrieansiedlung dienen, so dass sie für eine großflächige Errichtung von ebenerdigen Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung stehen. Wo dies die gewerbliche Nutzung nicht behindert, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen, insbesondere auf Gebäudedächern, natürlich wünschenswert.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

Die Potentialstudie ist als Anlage 1 beigefügt.

2.4 Weiteres Vorgehen zu Freiflächen-Solaranlagen

Die Potentialstudie zeigt auf, wie sich die Standorte Hohberg und Schutterwald in die insgesamt für Freiflächen-Solaranlagen bestehende Gebietskulisse einfügen. Nur an den zwei Standorten Hohberg und Schutterwald ist die Grundstücksverfügbarkeit bereits geklärt. Da nur an diesen Standorten die Umsetzbarkeit bereits so konkret feststeht, sollen diese Standorte im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden (siehe Beschlussvorlage 077/13), um so dem Ziel einer Förderung der erneuerbaren Energien in der Verwaltungsgemeinschaft gerecht zu werden.

Wenn an weiteren in der Potentialstudie genannten Standorten ein konkretes Investoreninteresse besteht und eine Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist, können diese Standorte gegebenenfalls künftig weiter untersucht werden. Bei einem positiven Ergebnis könnten die Standorte dann in einem weiteren Änderungsverfahren in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Der Standort Hohberg liegt teilweise innerhalb des im rechtswirksamen Regionalplan ausgewiesenen regionalen Grünzugs. Durch einen Solarpark werden Natur und Landschaft, im Vergleich zu anderen Nutzungen wie z.B. Wohn- und Gewerbegebieten, relativ wenig beeinträchtigt, da keine Emissionen erfolgen und die Fläche nur in sehr geringem Maß versiegelt wird. Die Gemeinde Hohberg hat daher eine Zielabweichung vom Regionalplan beantragt, um diesen Standort im Rahmen einer Ausnahme zu ermöglichen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

3. Standorte für Windkraftanlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Windkraftanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „privilegiert“. Dies bedeutet, sie sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern nicht im Einzelfall konkrete Gründe gegen eine Zulassung sprechen. Gründe gegen eine Zulässigkeit können zum Beispiel Naturschutzbelange sein. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan und die Aufstellung eines Bebauungsplans ist – anders als bei Freiflächen-Solaranlagen – keine Voraussetzung für die Zulässigkeit. Unabhängig von der baurechtlichen Zulässigkeit ist eine Errichtung nach wie vor natürlich nur möglich, wenn das erforderliche Grundstück verfügbar ist. Darüber hinaus muss auch die Erschließung gesichert sein.

Die Gemeinden können aufgrund der veränderten Gesetzeslage entscheiden, die Errichtung von Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan zu steuern. Wenn im Flächennutzungsplan Vorrangstandorte für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen werden, kann gleichzeitig festgelegt werden, dass im übrigen Gemeindegebiet Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vorrangstandorte begründet ausgewählt sind, und an diesen auch die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sinnvoll möglich ist. Eine reine „Verhinderungsplanung“ ist rechtlich nicht zulässig.

Die Flächennutzungsplanung muss die Vorgaben aus dem Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein berücksichtigen.

Bisher waren im Regionalplan des Regionalverbands Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen. Damit wurde gleichzeitig festgelegt, dass regional bedeutsame Windkraftanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete nicht errichtet werden dürfen. Es bestand kein Spielraum für die Flächennutzungsplanung. Das einzige Vorranggebiet innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg war bisher am Mooskopf festgelegt. Windkraftanlagen wurden dort bisher nicht errichtet.

Per Gesetz vom 22. Mai 2012 hat das Land Baden-Württemberg die bisher in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete zum 1. Januar 2013 aufgehoben. Gleichzeitig ist das Landesplanungsgesetz geändert worden. In Regionalplänen können künftig erneut Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt werden, es ist jedoch im Regionalplan kein Ausschluss für bestimmte Standorte mehr möglich. Dies bedeutet, dass im Regionalplan künftig Vorranggebiete ausgewiesen werden können – dies ist durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein auch beabsichtigt –, die dann von den Gemeinden in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen sind. Die Gemeinden können darüber

Beschlussvorlage
Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

hinaus weitere Flächen als Windkraftstandort im Flächennutzungsplan ausweisen und hierüber auch eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet herstellen.

3.2 Konkrete Planungen für Windkraftanlagen in der Verwaltungsgemeinschaft

Der Verwaltung sind bisher keine konkreten Planungen oder Investorenanfragen für Windkraftanlagen in der Verwaltungsgemeinschaft bekannt. Hintergrund ist vermutlich, dass die Windhöffigkeit im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft weniger hoch ist als in den Kammlagen des Schwarzwalds, und Investoren sich daher aus wirtschaftlichen Gründen derzeit auf die Kammlagen konzentrieren. Dies wurde auch durch das Elektrizitätswerk Mittelbaden bestätigt.

3.3 Potentiale für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Verwaltungsgemeinschaft

Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ist eine ausreichende Windgeschwindigkeit. Welche Windgeschwindigkeit ausreichend ist, ist vom Stand der technischen Entwicklung abhängig. Meist wird derzeit eine Windgeschwindigkeit von 6 m/s in 140 m Höhe über Gelände als erforderlich angesehen.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Windatlas 2011 eine erste Grundlage zur Identifikation geeigneter Standorte geliefert. Hierin sind landesweit die Windkraftpotentziale bzw. Windgeschwindigkeiten in unterschiedlichen Höhen grob dargestellt.

Der Windatlas stellt lediglich die Windgeschwindigkeiten dar. Er berücksichtigt noch nicht, ob zum Beispiel Artenschutzbelange entgegenstehen.

In der Anlage 2 sind die Standorte in der Verwaltungsgemeinschaft wieder gegeben, auf denen gemäß Windatlas von einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s in 140 m Höhe über Gelände auszugehen ist.

Aus der Karte wird deutlich, dass in der Verwaltungsgemeinschaft Standorte mit ausreichenden Windgeschwindigkeiten überwiegend nur in Randlagen bestehen. An vier Standorten bestehen – zum Teil in Verbindung mit Flächen in Nachbargemeinden – größere Bereiche mit ausreichenden Windgeschwindigkeiten:

- Mooskopf in Durbach (angrenzend an Oberkirch, Nordrach und Gengenbach)
- Brandeckkopf in OG-Zell-Weierbach und Durbach (angrenzend an Ohlsbach)
- Steinfirst in Hohberg (angrenzend an Gengenbach und Friesenheim)
- Geigenköpfle in Hohberg (angrenzend an Friesenheim)

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

Darüber hinaus wird eine Windgeschwindigkeit von 6 m/s in 140 m Höhe noch an verschiedenen Kleinstandorten erreicht:

- Staufenkopf in OG-Zunsweier (angrenzend an Berghaupten)
- Silberknöpfle in OG Zunsweier
- Hohes Horn in OG-Fessenbach
- Heidenknie (auch als Heldenknie bezeichnet) in Durbach
- Kräheneck in Durbach (angrenzend an Ohlsbach und Gengenbach)

Wie oben dargestellt, trifft der Windatlas keine Aussagen, ob diese Standorte auch im Hinblick auf Belange z.B. des Arten- und Naturschutzes, Landschaftsbilds oder der Erholungsfunktion der Landschaft geeignet sind.

3.4 Stand der Planungen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (RVSO)

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein beabsichtigt, im Regionalplan erneut Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen, die dann auch von den Gemeinden in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen sind. Er hat zwischenzeitlich eine erste Suchraumkulisse für Anlagen zur Windenergienutzung erstellt und der Stadt Offenburg als Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Kenntnis gegeben. Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg sind die folgenden Standorte angedacht (vgl. dazu Anlage 3):

- Brandeckkopf, Gemarkung Offenburg und Durbach (sowie VG Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach) (RVSO Nr. 6)
- Geigenköpfle, Gemarkung Hohberg (sowie Gemeinde Friesenheim) (RVSO Nr. 10)
- Steinfirst, Gemarkung Hohberg (sowie VG Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach und Gemeinde Friesenheim) (RVSO Nr. 12)

Der Bereich Mooskopf, Gemarkung Durbach, der bisher im Regionalplan als Vorranggebiet enthalten ist, soll künftig entfallen. Hintergrund sind Artenschutzbelange.

Die erste Suchraumkulisse wird vom Regionalverband als vorläufiger Stand gesehen, der sich im Verlauf des weiteren Planungsprozesses räumlich weiter einengen und konkretisieren könnte.

Die Ausweisung soll nicht im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgen, sondern erst in einem späteren Änderungsverfahren. Ein konkreter Zeitplan für das Verfahren ist nach Mitteilung des Regionalverbands noch nicht aufgestellt. Vor einer Aufnahme in den Regionalplan erfolgt eine Beteiligung der Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

3.5 Weiteres Vorgehen zu Windkraftanlagen für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft

Wie dargestellt hat das Land Baden-Württemberg mit dem Windatlas 2011 eine erste Grundlage zur Identifikation geeigneter Standorte geliefert. Fachgesetzliche Standards, wie beispielsweise zu Natur-, Arten und Landschaftsschutz, aber auch für Abstände zu Siedlungen, bleiben weiterhin bestehen. Ziel der Windplanung soll es sein, den jeweils im Einzelfall verträglichsten Standort für den Bau von Windkraftanlagen vorzusehen.

Derzeit steht eine Anzahl angekündigter flächendeckender Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) noch nicht zur Verfügung. Bis dahin sind in vielen Fällen noch einzelfallabhängige Datenerhebungen bzw. Artenkartierungen durchzuführen.

Die Verwaltung beabsichtigt, demnächst mit der vertieften Untersuchung der möglichen Standorte in der Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro zu beginnen. Der Bearbeitungszeitraum soll sich dabei auch an der Verfügbarkeit von Daten von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz orientieren.

Die oben unter 4.3 genannten, im Hinblick auf die Windgeschwindigkeit grundsätzlich in Frage kommenden Standorte haben zum Teil eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Sie sind weithin sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Weiter sind Artenschutzbelange zu untersuchen. Dies gilt insbesondere für den Standort Mooskopf, wo ein Vorkommen des Auerhuhns bekannt ist. Es wird daher einer detaillierten Untersuchung bedürfen, welche dieser Standorte tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen befürwortet werden können.

Vorgesehen ist, den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und dem Gemeinsamen Ausschuss nach Abschluss der tiefer gehenden Prüfung eine Empfehlung vorzulegen, wo in der Verwaltungsgemeinschaft Standorte für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen.

3.6 Planungen benachbarter Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden zu Windkraftanlagen

3.6.1 Stand der Planungen

Ein Teil der an die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg angrenzenden anderen Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden hat zwischenzeitlich Untersuchungen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

zu möglichen Windkraftstandorten im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft angestellt, um solche Standorte dann im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Diese Planungen sind auch für die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg relevant, da die in Erwägung gezogenen Standorte oft an der Gemeindegrenze liegen. Da Windkraftanlagen meist weithin sichtbar sind, wirken diese Standorte optisch in das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft hinein.

Die Planungsstände benachbarter Verwaltungsgemeinschaften sind in der Anlage 4 als Übersicht dargestellt.

Keine entsprechenden Untersuchungen sind bisher in folgenden Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeinden eingeleitet, die überwiegend in der Rheinebene liegen:

- Stadt Kehl
- Gemeinde Willstätt
- Gemeinde Neuried
- Gemeinde Appenweier

Folgende angrenzende Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeinden haben ein Verfahren zur Flächennutzungsplanfortschreibung bzw. Aufstellung eines sogenannten „Teilflächennutzungsplans“ eingeleitet:

- Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach: Stand frühzeitige Bürgerbeteiligung, die VG Offenburg wurde mit Schreiben vom 15.03.2013 beteiligt.
- Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch: Die frühzeitige Beteiligung wird derzeit vorbereitet, die Unterlagen wurden dankenswerter Weise vorab überlassen.
- Gemeinde Friesenheim: Stand frühzeitige Beteiligung, die VG Offenburg wurde mit Schreiben vom 26.02.2013 beteiligt.
- Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach (mit Gemeinde Nordrach): Stand frühzeitige Beteiligung, Beteiligung mit Schreiben vom 15.03.2013.

Die vier zuletzt genannten Verwaltungsgemeinschaften arbeiten mit dem gleichen Planungsbüro zusammen. Die Planungen sind daher jeweils nach der gleichen bzw. einer ähnlichen Planungssystematik entwickelt. Die frühzeitige Beteiligung wurde zunächst zu allen oder den meisten Standorten mit ausreichender Windgeschwindigkeit durchgeführt. Eine Bewertung und Auswahl der möglichen Standorte nach weiteren Kriterien wie z.B. dem Arten- und Naturschutz oder dem Landschafts- und Ortsbild ist im Vorfeld zur frühzeitigen Beteiligung nicht erfolgt, sie soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In den übersandten Unterlagen ist je Standort eine Kartendarstellung enthalten. Jedoch sind keine Aussagen enthalten,

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

von wo die geplanten Anlagen jeweils sichtbar wären. Es sind auch keine Ansichten, Fotosimulationen o.ä. enthalten.

Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung beabsichtigen die genannten Verwaltungsgemeinschaften, vertiefende Untersuchungen zu den Themen Landschaftsbild, Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, behördlicher und privater Richtfunk, Luftverkehr vorzunehmen.

Die von den genannten vier Verwaltungsgemeinschaften eingebrachten Standorte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind in Anlage 5 zusammenfassend dargestellt. Es wurden der Übersichtlichkeit halber nur Standorte in den unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft angrenzenden Gemeinden dargestellt, nicht jedoch Standorte in weiter weg liegenden Gemeinden wie z.B. Oberharmersbach oder Biberach. Die Bezeichnungen sind aus den von den jeweiligen Verwaltungsgemeinschaften übersandten Planunterlagen entnommen (BER – Berghaupten, FRI – Friesenheim, GEN – Gengenbach, NOR – Nordrach, OBK – Oberkirch, OHL – Ohlsbach). Da die Gemeindegrenzen über einige Berggipfel und Höhenrücken verlaufen, liegen verschiedene Standorte auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden.

Bestimmte in den Nachbargemeinden in Erwägung gezogene Standorte grenzen unmittelbar an das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft an, so dass sie vom Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft aus auf jeden Fall sichtbar wären. Dies sind die Standorte (von Nord nach Süd entlang der Grenze der Verwaltungsgemeinschaft):

- Stollen (OBK 3), bei Schloss Staufenberg
- Hummelsebene (OBK 5)
- Mooskopf / Edelmannskopf (GEN 9 / OBK 9 / NOR 9 / NOR 10)
- Kräheneck (GEN 10 / OHL 2)
- Brandeckkopf (OHL 1)
- Kohleckle (BER 1)
- Staufenkopf (BER 2)
- Steinfirst / Rauhkasten (GEN 1 / FRI 1)
- Gansert / Geigenköpfle / Scheibenberg / Die Ebene (FRI 3/4/5)

Weitere mögliche Standorte, die relativ dicht an der Grenze der Verwaltungsgemeinschaft liegen, sind der Geigerskopf (OBK4), der Odersbühl (OBK6) und der Buchwald (NOR 11).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

3.6.2 Bewertung durch die Verwaltung und Stellungnahmeentwurf

Die Verwaltung hat gegenüber den angrenzenden Verwaltungsgemeinschaften um Fristverlängerung bei der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan gebeten, um eine Beratung in den Gremien zu ermöglichen.

Die Verwaltung empfiehlt, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die benachbarten Verwaltungsgemeinschaften wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Nahbereich zur Verwaltungsgemeinschaft liegenden möglichen Standorte würden sich auch auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft auswirken. Dies gilt für das Landschaftsbild, historische Kulturlandschaften, die Erholungsfunktion der Landschaft und auch für gegebenenfalls vorhandene prägende historische Bauten und Kulturdenkmäler. Die Auswirkungen bedürfen der vertieften Untersuchung, insbesondere auch dort, wo etwaige Konzentrationen von Anlagen zu erwarten sind. Die noch ausstehende Landschaftsbildanalyse muss sich daher auch mit den Auswirkungen auf das Gebiet der VG Offenburg befassen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage weiterer Unterlagen möglich.

Die Entwicklung von Windkraftstandorten beiderseits von Gemarkungsgrenzen ist nur in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden sinnvoll möglich.

Standorte in engem Zusammenhang mit Kulturdenkmalen und Naherholungseinrichtungen wie Aussichtstürmen bedürfen einer besonders kritischen Abwägung, ob diese Standorte geeignet sind. Hier ist bereits jetzt auf den Standort Stollen (OBK 3) hinzuweisen, der sich in unmittelbarer Nähe des Schlosses Staufenberg auf der Gemarkung Durbach befindet. Die Platzierung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu diesem bedeutsamen und landschaftsbildprägenden Kulturdenkmal wird auf Grundlage der derzeitigen Informationen für unangemessen erachtet. Dieser Standort wird daher abgelehnt.

Die Stellungnahme kann nach der Vorberatung in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft noch entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
078/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Stabsstelle Stadtplanung	Frau Sabine Gunst Herr Leon Feuerlein	82-2403	16.04.2013

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Sachstand erneuerbare Energien

Anlagen

Anlage 1a: Potentialuntersuchung Freiflächen-PV-Anlagen – Text
Anlage 1b: Potentialuntersuchung Freiflächen-PV-Anlagen – Plan Ausschlussflächen
Anlage 1c: Potentialuntersuchung Freiflächen-PV-Anlagen – Plan Restriktionsflächen
Anlage 1d: Potentialuntersuchung Freiflächen-PV-Anlagen – Plan Alternativenprüfung
Anlage 2: Windhöffige Standorte in der Verwaltungsgemeinschaft
Anlage 3: „Erste Suchraumkulisse“ des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, Stand 28.11.2012
Anlage 4: Verfahrensstände in den Nachbargemeinden
Anlage 5: Suchräume für Windkraftstandorte in den Nachbargemeinden gemäß frühzeitiger Beteiligung am FNP
Anlage 6: Suchräume für Windkraftstandorte (zusammenführende Darstellung in einer Karte: Windkraftpotenziale in der Verwaltungsgemeinschaft und Suchräume für Windkraftstandorte in den Nachbargemeinden gemäß frühzeitiger Beteiligung zum FNP)

Die Gemeinden erhalten die großformatigen Pläne zusätzlich je 1x im Originalmaßstab